

**Verordnung betreffend den Preis für
Birsfelder Freiwilligenarbeit**
Gültig ab 1. Juni 2019

Inhalt

§ 1	Zweck.....	1
§ 2	Preisträgerinnen und Preisträger.....	1
§ 3	Auswahlkriterien.....	1
§ 4	Preis.....	1
§ 5	Jury.....	1
§ 6	Verfahren.....	1
§ 7	Verleihung und Übergabe des Preises.....	1
§ 8	Inkrafttreten.....	2

§ 1 Zweck

Die Gemeinde Birsfelden kann in Anerkennung der Freiwilligenarbeit den Preis für Freiwilligenarbeit verleihen.

§ 2 Preisträgerinnen und Preisträger

Der Birsfelder Freiwilligenpreis wird für Personen, Vereine und Institutionen verliehen, die sich mit ehrenamtlichen Einsätzen verdient gemacht haben.

§ 3 Auswahlkriterien

- ¹ Nominierung für ehrenamtliche Einsätze können von Privatpersonen und Institutionen^A bei der Gemeinde eingereicht werden, wenn
 - a) sie einen gemeinnützigen Charakter aufweisen,
 - b) sie zu Gunsten der Birsfelder Bevölkerung erfolgen.
- ² Ausgeschlossen sind Einsätze,
 - a) die eigene Interessen der Person, bzw. Institution verfolgen,
 - b) die mehrheitlich durch Bund, Kanton oder Gemeinde finanziert werden.
- ³ Als gemeinnützig wird ein ehrenamtlicher Einsatz betrachtet, wenn er das Wohlergehen einer Drittperson oder einer Gruppierung fördert und nicht das eigene materielle Wohlergehen im Zentrum steht. Diese Definition der Freiwilligenarbeit richtet sich nach den Richtlinien für Freiwilligenarbeit von benevol Schweiz.^A
- ⁴ Einsätze, welche in den vergangenen Jahren nicht prämiert wurden, können nochmals eingereicht werden. Es muss in diesem Falle aber eine Weiterentwicklung ersichtlich sein. Teilnahmeberechtigt sind Projekte, welche in den vergangenen 24 Monaten durchgeführt wurden (Stichdatum: letzte Eingabefrist).^A

§ 4 Preis

- ¹ Die Höhe der Preisgelder beträgt insgesamt CHF 2'200.–.^A
- ² Das Preisgeld kann auf eines oder mehrere der Projekte verteilt werden.^A

§ 5 Jury^A

- ¹ Der Gemeinderat wählt eine dreiköpfige Jury^A.
- ² Die Jury^A setzt sich zusammen aus verwaltungsinternen Fachpersonen der Abteilung "Soziale Dienste" und "Gesellschaft, Freizeit & Kultur" sowie einer externen Person aus dem Birsfelder Vereinswesen.
- ³ Die Jury definiert die Bewerbungsunterlagen^A und legt die näheren Auswahlkriterien fest.

§ 6 Verfahren

Über die Preisausschreibung wird keine Korrespondenz geführt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7 Verleihung und Übergabe des Preises

- ¹ Für eine Durchführung der Preisverleihung sollen mindestens drei Projekte nominiert sein.
- ² Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Jury über die Preisverleihung.
- ³ Der Preis wird durch das für die Abteilung "Gesellschaft, Freizeit & Kultur" zuständige Mitglied des Gemeinderats übergeben.
- ⁴ Die Verleihung erfolgt in der Regel alle zwei Jahre.
- ⁵ Die Abteilung "Gesellschaft, Freizeit & Kultur" ist für die Organisation und Durchführung der Preisverleihung zuständig.

^A Ergänzung / Anpassung gemäss GRB Nr. 453 vom 12. September 2023 per 1. Oktober 2023

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Juni 2019 in Kraft.

Birsfelden, 21. Mai 2019, GRB Nr. 159 / 12. September 2023, GRB Nr. 2023-453

GEMEINDERAT BIRSFELDEN



Christof Hiltmann
Gemeindepräsident



Martin Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung